



Steuern // Recht // Wirtschaft

+ Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden. Die Beschäftigung von Schulabgänger gilt grundsätzlich als berufsmäßig ausgeübt und somit sozialversicherungspflichtig.

Beispiel:

Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 28.08.2015 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Tage arbeitet. Ab 01.10.2015 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Hinweis:

Wegen der übrigen Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

+ Einseitig eingeräumte Kaufoption aus einem Pkw-Leasingvertrag ist entnahmefähiges Wirtschaftsgut

Entnimmt ein Unternehmer aus seinem Unternehmen ein Wirtschaftsgut für sich, seinen Haushalt oder andere betriebsfremde Zwecke, ist der Gewinn um den Teilwert des Wirtschaftsguts zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die dem Unternehmer eingeräumte Möglichkeit, einen Leasing-Pkw bei Vertragsablauf zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis entweder selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen (Kaufoption), ein entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut darstellt, wenn die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Ehepartner des Unternehmers mit seiner Zustimmung die Option ausgeübt und den Pkw zum Preis von einem Drittel des aktuellen Verkehrswerts erworben. Der damit verbundene Vorteil zur Erhöhung des Privatvermögens des Ehepartners ist als Entnahme des Unternehmers aus seinem Betriebsvermögen zu bewerten.

+ Gewinnausschüttungen an beherrschenden GmbH-Gesellschafter fließen im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der Gewinnausschüttungen an einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zugeflossen sind, auch wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit beschlossen hat.

Im entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH am 05.11.2004 eine Vorabauschüttung von 4 Mio. € beschlossen, die am 21.01.2005 fällig sein sollte. Der beherrschende GmbH-Gesellschafter meinte, die Gewinnausschüttung müsse er erst 2005 versteuern. Das Gericht entschied, dass die Gewinnausschüttung bereits 2004 zu versteuern ist.



+ Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten eines Einzelunternehmens im Rahmen einer Außenprüfung

Eine Apotheke war buchführungspflichtig und verwendete ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Ihre Tageseinnahmen wurden über modulare PC-Registrierkassen erfasst, dann durch Tagesendsummenbons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen. Anlässlich einer Außenprüfung verweigerte die Apotheke der Finanzbehörde den Datenzugriff auf ihre Warenverkäufe mit der Begründung, sie sei nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht das anders: Einzelhändler sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Bei Verwendung einer PC-Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, sind die Einzelaufzeichnungen auch zumutbar. Im Rahmen einer Außenprüfung ist die Finanzverwaltung berechtigt, Zugriff auf die Kasseneinzeldaten zu nehmen.

Blitzlicht (06/2015)



Familienverträge

+ Der BFH und die Ehegatten-Darlehen: Keine Abgeltungsteuer bei finanzieller Beherrschung

Gewährt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein verzinsliches Darlehen, muss der Darlehensgeber die Zinsen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen kann und der Geber auf den finanziell abhängigen Ehegatten einen beherrschenden Einfluss nehmen kann. Das hat der BFH (Bundesfinanzhof) klargestellt und damit die letzte Zweifelsfrage zur Besteuerung bei Ehegatten-Darlehen beantwortet.

Wann wird ein Ehegatte „finanziell beherrscht“?

Einen beherrschenden Einfluss übt der Darlehensgeber auf seinen Ehegatten dann aus, wenn der Ehegatte wegen fehlender Sicherheiten weder von einer Bank noch von einem anderen Fremden ein Darlehen bekommen würde. Bleibt einem Ehegatten für die notwendige Finanzierungen kein Entscheidungsspielraum, ist er von dem darlehensgebenden Ehegatten finanziell abhängig. Dieses Beherrschungsverhältnis unter nahestehenden Personen schließt aus, dass der Geber die Zinsen mit der 25-prozentigen Abgeltungssteuer versteuert, es kommt der persönliche Steuersatz zur Anwendung (BHF, Urteil vom 28.01.2015, Az. VIII R 8/14, Abruf-Nr. 175458).

Beispiel:

Maria Huber bekommt von ihrem Ehemann Hans Huber ein Darlehen, um eine vermietete Immobilie zu sanieren. Die Darlehenszinsen in Höhe von 15.000 Euro zieht Maria Huber als Werbungskosten von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ab. Die Besteuerung der Darlehenszinsen bei Hans richtet sich danach, ob Maria wegen fehlender Sicherheiten von keiner Bank ein Darlehen erhalten hätte oder ob ihr ein Darlehensangebot vorgelegen hat.

	Kein Darlehensangebot von der Bank	Darlehensangebot von der Bank liegt vor
Besteuerung der Zinsen bei Hans	Persönlicher Einkommensteuersatz	Abgeltungsteuer
Begründung	Hans hat beherrschenden Einfluss auf Maria	Hans hat keinen beherrschenden Einfluss auf Maria
Rechtsquellen	BHF, Urteil vom 28.01.2015, Az. VIII R 8/14, Abruf-Nr. 175458, Schreiben vom 09.12.2014, Az. IV C 1 - S2252/08/10004:015, Seite 2	BHF, Urteil vom 29.04.2014, Az. VIII R 9/13, Abruf-Nr. 142503



+++ SVM Tipps +++ SVM Infos +++ SVM News +++

Juni 2015

Ehegatten haben es in solchen Fällen also selbst in der Hand, die Besteuerung der Zinsen mit dem Abgeltungssteuersatz zu erreichen. Die Empfehlung lautet: Kümmern Sie sich um ein anderweitiges Darlehensangebot einer Bank. Können Sie ein solches vorweisen und sind die Konditionen in etwa mit denen des Ehegatten-Darlehens vergleichbar, läuft das Argument der Finanzämter mit dem beherrschenden Einfluss des Darlehensgebers auf seinen Ehegatten ins Leere. Bewahren Sie das Angebot auf, um es dem Finanzamt im Zweifel als Argument für die Anwendung der Abgeltungsteuer vorlegen zu können.

Prüfschema zur Einstufung von Ehegatten-Darlehen

Das folgende Prüfschema fasst die BFH-Rechtsprechung zu Angehörigen-Darlehen zusammen. Es gilt also nicht nur bei Ehegatten-Darlehen, sondern bei allen Darlehen zwischen Personen, die sich nahe stehen.

ZDF WISO Familienverträge